

Blaum Dettmers Rabstein



Prozessstandschaft im Transportschadenregress

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht / ARGE Transp. u. SpedR DAV

WEBINARE 2020 – Teil 5 – Referent: Dr. Kay Uwe Bahnsen

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Programm

- Begriff
- Ursprung
- Formen
- Wichtige Voraussetzungen
- Verjährungshemmung
- Rechtsfolgen
- Transportschadenregress



BEGRIFF DER PROZESSSTANDSCHAFT

- Prozessführung
 - Auftreten als Hauptpartei
- Im eigenen Namen
 - ≠ Prozessbevollmächtigte
 - ≠ gesetzliche Vertreter
- In Bezug auf ein fremdes Recht
 - Keine eigene Sachbefugnis



BEGRIFF DER PROZESSSTANDSCHAFT

Sedes materiae: Befugnis der (formellen) Parteien, über den Streitgegenstand einen Prozess zu führen (Prozessführungsbefugnis)

Parallele im materiellen Recht:

Sachbefugnis (Aktiv- / Passivlegitimation)

- I.d.R. unproblematisch bei Gläubiger und Schuldner des strittigen Anspruchs
- **Problematisch bei Dritten** auf Aktiv- oder Passivseite

BEGRIFF DER PROZESSSTANDSCHAFT

Sachbefugnis Dritter

- Aktivlegitimation
 - Insbes. kraft Genehmigung oder Ermächtigung, § 185 BGB (analog)
- Passivlegitimation
 - Z.B. als Partei kraft Amtes (Insolvenzverwalter)
- Konsequenz bei Fehlen: Klage **unbegründet**

BEGRIFF DER PROZESSSTANDSCHAFT

Prozessführungsbefugnis:

Berechtigung der (formellen) Parteien zur Prozessführung über den konkreten Streitgegenstand

- Konsequenz bei Fehlen: **Klage unzulässig**
- I.d.R. unproblematisch bei Gläubiger und Schuldner des Anspruchs
- Problematisch bei **Dritten**
 - Prozessstandschaft
 - Auf Klägerseite
 - Auf Beklagtenseite
- Berechtigung eines nicht sachbefugten Dritten, anstelle der sachbefugten Partei über den Streitgegenstand zu prozessieren

BEGRIFF DER PROZESSSTANDSCHAFT

Abgrenzungen:

- **Drittschadensliquidation**
 - Kläger ist selbst aktivlegitimiert;
 - Nur Zurechnung „verlagerten“ Schadens im haftungsausfüllenden Tatbestand

- **Stellvertretung**
 - Klage eines Vertreters im Namen des Berechtigten
 - Ebenfalls kein Auseinanderfallen von Kläger und Berechtigung

- **Abtretung (≠ „Subrogation“)**
 - Übertragung des Vollrechts auf neuen Berechtigten
 - Zessionar klagt aus eigenem Recht, also auch hier kein Auseinanderfallen

- **Einziehungsermächtigung**
 - Ermächtigung zur Einziehung auf der Sachrechtsebene, § 185 BGB
 - Richterrecht; gesetzlich anerkannt zB in § 79 I 2 ZPO
 - Ermächtigter ist materiell aktivlegitimiert
 - Häufig bei fiduziarischer Zession: Sicherungsgeber soll nach außen weiterhin wie Rechtsinhaber auftreten
 - „verdeckte Prozessstandschaft“

URSPRUNG DER PROZESSSTANDSCHAFT

Rückblick: Wahrung der Interessen anderer Personen in der Geschichte

- Munt: Hausherr ist Inhaber der Rechte und Pflichten der Familie und des Gesinde (ähnl.: röm. pater familias) und schuldet Schutz
- Erweiterung durch Gefolgschaftsprinzip (pers. Treueeid)
- Adels- und Lehenssystem: Beistand für Verletzte im Fehdewesen

Kein Ausschluss der Klage aus fremdem Recht im Zivilprozessrecht

- Reichskammergerichtsordnung (Ewiger Landfrieden 1495)
 - Keine Erwähnung der Prozessstandschaft
 - Untertanenprozess (Prozess von Untertanen gegen eigene Landesherrschaft)
- Keine Regelung in nachfolgenden Prozessrechten bis hin zur ZPO





URSPRUNG DER PROZESSSTANDSCHAFT

Wandel durch egalitäres Menschenbild der bürgerlichen Revolutionen





RG seit 1900, z.B. Urt. v. 5. Januar 1918, Rep. V. 279/17 RGZ 91, 390:

- Ermächtigung des Klägers zur Geltendmachung eines fremden Rechts vor Gericht in eigenem Namen ist eine Rechtshandlung, die nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 185) unter den Begriff der **"Einwilligung" des Berechtigten** fällt, auf Grund deren die Verfügung eines Nichtberechtigten über das Recht wirksam ist.
- Aber: Es muss ein **„rechtsschutzwürdiges Interesse“** des als Kläger auftretenden Ermächtigten an der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes im eigenen Namen bestehen.

FORMEN DER PROZESSSTANDSCHAFT

- gesetzliche 
- gewillkürte 
- aktive 
- passive 

FORMEN DER PROZESSSTANDSCHAFT

- gesetzliche 
- **gewillkürte** 
- **aktive** 
- **passive** 

GESETZLICHE PROZESSSTANDSCHAFT

Beispiele

- Prozessführung kraft Amtes (Insolvenz-, Zwangs-, Nachlassverwalter)
- § 265 ZPO (Weiterführung des Prozesses nach Veräußerung/Abtretung)
- Ermächtigung von Mitberechtigten zugunsten aller, z.B.
 - Verwaltungsrechte bei Gütergemeinschaft, §§ 1422, 1428, 1429, 1487 BGB
 - Klage des Miterben für all Erben auf Nachlassforderungen, § 2039 BGB
 - actio pro socio
 - Erhaltungsmaßregeln des Teilhabers für die Gemeinschaft, § 744 Abs. 2 BGB
 - Klage des Mitgläubigers bei unteilbarer Leistung und des Miteigentümers aus Eigentum
- Güter- und Unterhaltsrecht, zB:
 - Klage gegen unwirksame Verfügung des anderen Ehegatten, § 1368, 1369 BGB
 - „Verfahrensstandschaft“ des getrenntlebenden Ehegatten für Kindesunterhalt, 1629 BGB
- VN für Versicherten, §§ 44, 44 I VVG, BGH IV ZR 110/19
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (str.)
- Passiv:
 - Partei kraft Amtes
 - § 265 ZPO (z.B. Veräußerung während Herausgabeklage)
 - § 216 VVG, § 64 VAG

GEWILLKÜRTE PROZESSSTANDSCHAFT



Überblick:

- Lex fori
- Nur als **aktive** Prozessstandschaft möglich
- Ermächtigung des Berechtigten
- Rechtsschutzinteresse
- Ausschluss bei Missbrauch
- Klagantrag auf Leistung an Berechtigten
- Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen



GEWILLKÜRTE PROZESSSTANDSCHAFT

Überblick:

- Lex fori
- Nur als aktive Prozessstandschaft möglich
- Ermächtigung des Berechtigten 
- Rechtsschutzinteresse 
- Ausschluss bei Missbrauch
- Klagantrag auf Leistung an Berechtigten
- Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen

WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN IM EINZELNEN

Wirksame Ermächtigung, § 185 BGB analog

- Ggf. Auslandsrecht, 14 Abs. I Rom I-VO, BGH III ZR 102/12
- Prozesshandlung, aber Bestimmungen des BGB über Rechtsgeschäfte gelten analog
- Bestimmtheit: Muss sich auf bestimmten oder bestimmbaren Anspruch beziehen (zw.; jdf. Ausnahme: Assekurateur)
- Auch stillschweigend, bei Offensichtlichkeit, OLG Köln, 83 O 46/12
- Willensmängel zu beachten
- Umdeutung bei gescheiterter Abtretung, § 140 BGB
- Widerruflich, § 183 BGB, bis Einlassung des Beklagten, mit dessen Zustimmung bis Schluss der mündlichen Verhandlung

WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN IM EINZELNEN

Wirksame Ermächtigung, § 185 BGB analog

- Keine Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit, §§ 134, 138 BGB,
 - z.B. Verstoß gegen RDG
 - Klage vermögensloser Partei, um Kostenerstattung auszuweichen
- U.U. unzulässig bei Unabtretbarkeit,
 - Abtretungsausschluss durch AGB darf nicht entwertet werden, BGH X ZR 146/94 (a.E.)
 - Anders bei nicht isoliert übertragbaren Ansprüchen aus absoluten Rechten, z.B. § 985 BGB, V ZR 125/15
 - Anders auch bei Freihaltungsansprüchen (Inhaltsänderung), OLG Köln 83 O 46/12
- Ermächtigter kann nicht Dritten weiterermächtigen, BGH I ZR 5/96

WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN IM EINZELNEN

Wirksame Ermächtigung, § 185 BGB analog

- Ermächtigung muss nicht schon bei Klagerhebung vorliegen
- Sie kann bis Schluss der mündl. Verhandlung erteilt und vorgelegt werden, prozessuale Rückwirkung analog § 89 ZPO
- **Aber:** Verjährungshemmung erst
 - ab Offenlegung der Prozessstandschaft, BGH IV ZR 267/91, III ZR 102/12
- Nachweis: analog § 80 ZPO (Schriftform, Einreichung im Original)

WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN IM EINZELNEN

Schutzwürdiges Eigeninteresse

- Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten, BGH III ZR 164/08
- Wirtschaftliches Interesse (eigenes Profitieren von positivem Prozessausgang) kann genügen, BGH I ZR 91/11; I ZR 181/08; I ZR 49/99
- Aber: Interesse an wirtschaftlicher oder technisch erleichterter Prozessführung reicht nicht, BGH III ZR 164/08
- RG a.a.O 1918: nein, wenn Berechtigter nur nicht als Kläger in Erscheinung treten will
- Kein „Einspannen“ für eigene Interessen, BGH V ZR 125/15
- Lit: auch Interesse des Ermächtigenden zu berücksichtigen
- Abwägung schutzwürdiger Interessen des Beklagten
 - Vereitelung des Kostenerstattungsanspruchs, BGH VII ZR 337/84
 - Erschleichung einer Zeugenstellung des Berechtigten

VERJÄHRUNGSHEMMUNG DURCH PROZESSSTANDSCHAFT

§ 204 I Nr. 1 BGB:

- Erhebung der Klage auf Leistung
- Durch „Berechtigten“ (Rechtslage nach § 209 BGB a.F. insoweit nicht geändert, BGH I ZR 191/07, V ZR 145/14)
- Prozesstandschafter ist Berechtigter (BGH VII ZR 385/98, I ZR 191/07), wenn Offenlegung der Prozesstandschaft

VERJÄHRUNGSEHEMMUNG DURCH PROZESSSTANDSCHAFT

Offenlegung der Prozessstandschaft vor Fristablauf

- Kläger muss vor Verjährung und in der Tatsacheninstanz offenlegen, dass er kein eigenes, sondern ein fremdes Recht geltend macht, BGH III ZR 102/12; HOLG HH 6 U 44/12, juris Rn 48
- Der Berechtigte muss namentlich genannt werden, HOLG HH, 6 U 243/16 (zw., a.A. OLG Düsseldorf I-18 U 30/10 für Falschbezeichnung), und es muss grds. Zahlung an diesen begehrt werden, HOLG HH 6 U 97/95 (anders bei Einzugsrecht)
- Offenlegung ist entbehrlich bei Offensichtlichkeit (Erkennbarkeit reicht, BGH I ZR 272/01), selbst anhand vorgerichtlicher Korrespondenz, BGH V ZR 43/12; OLG Stuttgart 3 U 49/10
- Offenlegung auch dann erforderlich, wenn der Kläger denselben Anspruch (z.B. aufgrund vermeintlicher Abtretung) aus eigenem Recht geltend macht, BGH ZR 102/12
- Offenlegung erst nach Verjährungseintritt zu spät
- Das gilt auch dann, wenn Ermächtigung bereits in unverjährter Zeit vorlag (HOLG HH a.a.O., str.)

VERJÄHRUNGSHEMMUNG DURCH PROZESSSTANDSCHAFT

Ermächtigung

- Ermächtigung muss vorgetragen und bei Bestreiten analog § 80 ZPO nachgewiesen werden
- Wann muss die Ermächtigung erteilt sein und prozessual vorgetragen werden?

Umfrage: Kann die Ermächtigung (bei offengelegter Prozessstandschaft) auch erst nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeholt bzw. vorgetragen werden, mit rückwirkender Wirkung gemäß §§ 184 I, 185 II 1 BGB?

VERJÄHRUNGSEHEMMUNG DURCH PROZESSSTANDSCHAFT

Umfrage: Kann die Ermächtigung (bei offengelegter Prozessstandschaft) auch erst nach Verjährungsablauf eingeholt und vorgetragen werden, mit rückwirkender Wirkung?

- **Ja**, gemäß §§ 184 I, 185 II 1 BGB
 - BGH VIII ZR 215/59 (v. 7. Juli 1960), BGHZ 33, 321, juris Rn 42; arg: § 89 ZPO
 - BGH IV ZR 267/91 (v. 3. März 1993), NJW-RR 1993, 669 (obiter, „wäre in Betracht gekommen“);
 - Zöller/Althammer, Vor § 50 Rn. 41

- **Nein**, prozessuale Rückwirkung gilt nicht für materielles Recht
 - BGH VIII ZR 70/57, JZ 1958, 245; IV ZR 267/91, VersR 1993, 553, arg: Klagerhebung ist keine mat-rechtl. Verfügung, daher keine Anwendung von 184 BGB
 - HOLG HH, 6 U 145/14, TranspR 2018, 395, juris Rn. 86
 - MüKoZPO/Lindacher/Hau, Vor § 50 Rn. 81 (aber anders, wenn Ermächtigung schon in unverjährter Zeit vorlag, a.a.O.)

VERJÄHRUNGSHEMMUNG DURCH PROZESSSTANDSCHAFT

Umfrage: Kann die Ermächtigung (bei offengelegter Prozessstandschaft) auch erst nach Verjährungsablauf eingeholt und vorgetragen werden, mit rückwirkender Wirkung?

Stellungnahme

- Wenn man § 184 Abs. 1 BGB analog anwendet, dann auch § 184 Abs. 2 BGB:
 - Verjährenlassen ist verfügungsähnlich
 - Keine Rückwirkung der Genehmigung gegenüber eigenen Zwischenverfügungen des Berechtigten

- § 89 ZPO regelt nur prozessuale Wirkungen vollmachtloser Prozessführung

RECHTSFOLGEN DER PROZESSSTANDSCHAFT

- Verjährungshemmung
- Prozessaufrechnung
 - gegen den Berechtigten bleibt zulässig
 - Nicht gegen den Prozessstandschafter
- Widerklage
 - Sowohl gegen den Prozessstandschafter als auch den Berechtigten
- Lis pendens
 - Keine parallele Klage des Berechtigten
- Rechtskrafterstreckung
 - Wenn die Ermächtigung tatsächlich wirksam erteilt war, BGH II ZR 26/07

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Unsicherheiten bei der Aktivlegitimation

- Fracht- oder deliktsrechtliche Aktivlegitimation
- Anspruchsübergang auf Versicherer
 - Abtretung / Subrogation
 - „stillschweigende Abtretung durch Übergabe von Schadensunterlagen“
 - Recht des Versicherungsvertrags (z.B. bei Wahlrecht des VN)
 - Klauselrecht bei Seeversicherung und Großrisiken, §§ 209, 210 VVG
 - Voraussetzungen von § 86 VVG
 - Identität der Versicherer
 - Mehrheit von Versicherern und Beteiligungsverhältnisse
 - Auslegung von Führungsklauseln
 - Leistung der Entschädigung
 - Rechtsfolgen von § 86 VVG
 - Ansprüche versicherter Dritter
 - Selbstbehalt
 - Anwendung auf ausländische Beteiligte
 - Abtretungsverbot

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Sicherung der Prozessführungsbefugnis

- Vorrangig: Abtretung durch alle denkbaren Anspruchsinhaber einholen
- Nachrangig Klage in Prozessstandschaft
 - Ist auch hilfsweise nach vorrangig geltend gemachter Abtretung zulässig, BGH VII ZR 285/98
 - Wohl auch gestaffelt für mehrere nachrangig mögliche Berechtigte
 - Aber: **nicht uferlos und unspezifiziert**, HOLG 6 U 145/14: „aus eigenem und abgetretenem Recht sowie vorsorglich und hilfsweise aus Drittschadensliquidation und in gewillkürter Prozessstandschaft der Ladungsbeteiligten sowie der Warenverkäufer, -käufer und Transportversicherer“

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Beachte:

- Offenlegung vor Fristablauf
- Auch Ermächtigung muss vor Verjährungseintritt vorliegen
- Keine Ermächtigung durch Assekuradeur
 - Abhilfe: Ermächtigung im Namen der Versicherer oder
 - Direkte Ermächtigung durch die Versicherer
- I.d.R. kein Verstoß von Versicherern und Assekuradeuren gegen RDG, da Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild, OLG Stuttgart 3 U 6/17
- Eigenes Rechtsschutzinteresse bei Versicherer und VN regelmäßig gegeben, da Regressergebnis beide wirtschaftlich betrifft

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Einzelfälle

I. Ladungsinteressenten

- Klage des geschädigten Käufers für den als frachtvertraglicher Empfänger auftretenden Empfangspediteur, BGH I ZR 70/79
- Klage des Befrachters aus dem Recht des von ihm beauftragten NVOCCs, HOLG HH 6 U 145/14
- Klage der Konzernmutter für Tochtergesellschaft, OLG Köln 83 O 46/12
- Klage einer Mülldeponie gegen Frachtführer aus dem Recht des Landkreises wegen Abfallrechtsverstößen, OLG Sachsen-Anhalt, 7 U (Hs) 64/99
- Klage des Reiseveranstalters für Kunden wegen Fluggastentschädigung, LG Frankfurt, 3-2 O 51/06

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Einzelfälle

II. Versicherte

- Klage des Versicherten für den Versicherer nach Anspruchsübergang, OLG Köln 9 U 237/92, 27; AG Rüsselsheim 3 C 374/11
- Aber: „Subrogation“ ist keine Ermächtigung des aktivlegitimierten Versicherers zugunsten des Versicherten, OLG Köln 3 U 83/02
- Sonderfall Lloyds:
 - Deckungsklage des VN aus nicht über inländische Niederlassung geschlossener Lloyds Police: (gesetzliche) passive Prozessstandschaft des Unterzeichners des erstunterzeichnenden Syndikats, § 216 VVG
 - Über Inlandsniederlassung geschlossene Police: Hauptbevollmächtigter ist aktiver und passiver (gesetzlicher) Prozessstandschafter, § 64 Abs. 2 VAG

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Einzelfälle

III. Versicherer

- Klage des Versicherers für den Versicherten, OLG Düsseldorf, I-1 U 33/16; OLG Saarbrücken 5 U 540/02
- auch wegen des Selbstbehalts, AG Bremen 10 C 227/17
- Jedoch nicht neben dem ebenfalls klagenden Versicherten, HOLG HH 6 U 277/99
- Nicht bei Einbeziehung sonstiger Ansprüche des VN (Fracht), OLG Nürnberg 11 U 101/07

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Einzelfälle

IV. Führungsver Versicherer

- Klage des Führungsver Versicherers für Mitversicherer, BGH I ZR 49/99; I ZR 144/12; OLG Stuttgart 3 U 12/09; LG HH 413 HKO 154/10; 419 HKO 38/10
- Führungsklausel kann auch dann als Ermächtigung ausgelegt werden, wenn der Begriff „Vollmacht“ verwendet wird, BGH I ZR 49/99; arg.: Zweck der Führungsklausel
- Führungsklausel reicht, wenn sie klarstellt, dass die Mitversicherer sich den Maßnahmen des Führungsver Versicherers „uneingeschränkt anschließen“, LG Hamburg, 419 O 81/04

PROZESSSTANDSCHAFT IM TRANSPORTSCHADENREGRESS

Einzelfälle

V. Assekuradeur

- Assekuradeur für die Transportversicherer, BGH I ZR 168/82; HOLG HH 6 U 182/17; OLG Düsseldorf, 18 U 263/00; OLG Köln, 3 U 40/05; OLG München 23 U 3256/15; LG HH 409 HKO 126/11
- Für schutzwürdiges Interesse reicht vertragliche Übernahme der Regresstätigkeit, HOLG HH, 6 U 33/11 (zw.)
- Aber keine zulässige Prozessstandschaft des Assekuradeurs
 - wenn er sich zwar als Assekuradeur bezeichnet, aber die Prozessstandschaft nicht ausdrücklich offenlegt, sondern formuliert „aus abgetretenem und übergegangenem Recht“, LG Aachen 41 O 45/05
 - wenn er den/die berechtigten Versicherer nicht namhaft macht HOLG HH, 6 U 243/16, AG Weinheim, 1 C 187/15
 - oder nicht vorträgt und ggf. beweist, dass eine notariell beglaubigte Vollmacht in der örtlichen Versicherungsbörse hinterlegt ist, KG Berlin 14 U 27/03; AG Weinheim, 1 C 187/15 (str., aA HOLG Hamburg 6 U 243/16 und 6 U 33/11)

ZUM SCHLUSS EIN ZUFALLSFUND FÜR DIE ANWÄLTE

Aus der Reichskammergerichtsordnung vom 7. August 1495 (Hervorhebungen des Referenten)

Amtseid der Prokuratoren

§ 6. Die vom Kammergericht angenommenen Redner sollen *erfahren und gebildet* sein und Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät oder dem Kammerrichter an Unserer Stelle geloben und zu den Heiligen schwören:

- Dass sie die Parteien, deren Rechtssachen sie annehmen, *voll und ganz* unterstützen und ihre Rechtssachen nach bestem Wissen und Gewissen *mit Fleiß* bearbeiten *und nicht unrichtig vortragen* oder in böser Absicht eine *Verzögerung der Rechtssache herbeiführen* oder durch die Parteien herbeiführen lassen;
- Dass sie mit ihren Parteien *keinerlei Absprachen über einen Anteil* an der Rechtssache treffen, in der sie Redner sind;
- dass sie *keine geheimen Informationen*, die sie von ihren Parteien erhalten haben, zum Schaden ihrer Parteien *weitergeben*, das Gericht und die Gerichtspersonen ehren, *vor Gericht ehrbar auftreten* und unter Androhung von Strafe durch das Gericht *Lästerungen unterlassen*;
- dass sie mit ihren Parteien *keinerlei Absprachen über eine Erhöhung der Vergütung* treffen, die ihnen nach dem Wortlaut der Ordnung über das Kammergericht zusteht; und wenn wegen der Vergütung zwischen ihnen und den Parteien Streit entsteht, denselben dem Kammerrichter oder einem beauftragten Beisitzer zur Entscheidung vorzulegen, die Entscheidung anzunehmen und es dabei bleiben zu lassen;
- dass sie sich der Rechtssachen, die sie angenommen haben, nicht ohne redlichen Grund und Rechtserkenntnis entledigen, sondern ihre Parteien *treu bis zum Ende des Rechtsstreits* vertreten, und überhaupt *ohne jede böse Absicht* handeln.

§ 7. Ebenso sollen auch die Advokaten schwören: Ihren Parteien gewissenhaft zum Rechten zu raten und zu handeln nach dem oben beschriebenen Eid, soweit sie davon betroffen sind.



FRAGEN?

Gern im Chat oder über
hamburg@blaum.de